

An das
Bundesministerium für Finanzen – Abt.VI/1
Hintere Zollamtstraße 2b
A-1030 Wien

Wien, am 8. Oktober 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden – Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007 (MiFiG-Gesetz 2007)
BMF-010000/0060-VI/1/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Aktienforum und die Industriellenvereinigung (IV) bedanken sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfes und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir auf Grund der europarechtlichen Bedenken die Notwendigkeit einer Reform der in Österreich für die Beteiligungsfinanzierung mittels Risikokapital (Private Equity/ Venture Capital) maßgeblichen Struktur der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (im Folgenden als „MiFiG“ bezeichnet) anerkennen, und diese Reform auch seit Jahren gemeinsam mit anderen Interessenvertretungen und Institutionen eingefordert haben. Neben der Beseitigung der europarechtlichen Bedenken sind wir aber auch immer für eine grundlegende Neugestaltung der Strukturen für das Beteiligungsgeschäft eingetreten, da die MiFiG nur noch bedingt den aktuellen Anforderungen des Beteiligungsgeschäfts gerecht wird. In den letzten Jahren wurden in verschiedenen europäischen Staaten neue Fondsstrukturen für Beteiligungsfinanzierungen geschaffen (z.B. Luxemburg, Liechtenstein) bzw. diskutiert (z.B. Deutschland). **Es ist daher eine standortpolitische Notwendig, auch in Österreich Fondsstrukturen zu schaffen, die internationalen Standards entsprechen und den Bedürfnissen sowohl der Investoren als auch der (potentiellen) Beteiligungsunternehmen nachkommen.** Daneben muss ebenfalls daran erinnert werden, dass der Risikokapitalmarkt in Österreich deutlich unter dem EU-Schnitt liegt und weit von den Ländern in den Toppositionen entfernt ist. Die negativen volkswirtschaftlichen Implikationen dieser Unterentwicklung dieses wichtigen Teilsegments der Unternehmensfinanzierung sind wissenschaftlich und empirisch hinreichend dokumentiert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt scheinbar ausschließlich auf die Adaptierung des §6b KStG ab, um dessen europarechtliche Konformität sicher zu stellen. Aber selbst diese ohnehin schon sehr eingeschränkte Fokussierung auf eine EU-konforme Lösung, ohne dabei auch die oben beschriebenen Problemstellungen als darüber hinaus gehende Zielsetzung zu verfolgen, wird durch Übernahme der Safe Harbour Bestimmungen der „Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen und

Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen“ (Amtsblatt Nr. C 194 vom 18. August 2006, in der Folge als „EU-Leitlinien“ bezeichnet“) nur eine Minimalvariante gewählt. Es ist sehr bedauerlich, dass der Gesetzgeber nicht einmal versucht, die Spielräume des Abschnitt 5 der EU-Leitlinien auszunutzen, wie dies auch andere EU-Staaten getan haben oder im Moment tun (siehe z.B. den Entwurf eines Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes in Deutschland).

Möchte der Gesetzgeber die eigenen Zielsetzungen erreichen, wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf auch festgehalten wird, nämlich die „Attraktivität (Anm. Österreichs) als Standort für KMUs bzw. für deren Finanzierungsgesellschaften zu verbessern, was potentiell Wirtschaftswachstum und Beschäftigung fördert“, dann ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass - neben der Sanierung des § 6b KStG - vor allem die gesetzlichen Voraussetzungen für neue Fondsstrukturen für die gesamte Beteiligungsindustrie möglichst zeitnah an das Ende der „MiFiG-alt“ geschaffen werden. Es seien exemplarisch nur Unternehmen wie die Andritz AG, die Bene AG oder als jüngstes Beispiel Phion AG genannt, die durch die Beteiligung von MiFiGs eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung eingeschlagen haben, die ohne diese Kapitalgeber wahrscheinlich nicht möglich gewesen wäre. Allein in diesen drei Unternehmen konnten dadurch tausende Arbeitsplätze gesichert bzw. hunderte neue geschaffen werden. Unter den Bedingungen der MiFiG-neu wären derartige Finanzierungen nicht mehr möglich.

Die vorliegende isolierte Lösung für Risikokapitalfinanzierungen wird daher weder der Beteiligungsindustrie, noch den heimischen mittelständischen Unternehmen, die zukünftig einen noch stärker steigenden Bedarf nach Eigenkapitalfinanzierungen haben werden, eine nachhaltige erfolgreiche Entwicklung ermöglichen können.

Unter Berücksichtigung dieser einleitenden Bemerkungen möchten wir zu ausgewählten Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes Stellung nehmen.

ZU ARTIKEL 2 – Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988

Zu § 5 Z. 14 KStG:

Die Abschaffung der Steuerfreiheit für Erträge aus dem Veranlagungsbereich erscheint nicht nachvollziehbar. Es entspricht dem typischen Geschäftsmodell der Beteiligungsfinanzierung, dass zunächst das Kapital aufgebracht wird (Fundraising) und dann über einen gewissen Zeitraum hinweg in die Unternehmen investiert wird, d.h. auch die Erträge aus dem Veranlagungsbereich kommen letztendlich den Investitionsobjekten zu Gute. Aus dieser Überlegung heraus hat es auch bisher die Steuerbefreiung aller Einkommen bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Gründung einer MiFiG gegeben. Darüber hinaus ist durch die in Österreich vorgeschriebene Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Aufbringung des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals notwendig. Demgegenüber stehen die international eher gebräuchlichen transparenten Fondstrukturen und Personengesellschaften, die nach dem Capital-Call-Prinzip finanzieren können, und die bei Gründung keinen Bestimmungen zur Mindestkapitalaufbringung unterliegen. Es ist daher unverständlich, dass die ohnehin schon nachteilige Ausgestaltung der Rechtsform zusätzlich steuerliche Nachteile bringen soll. **Wir treten daher für die Beibehaltung von § 5 Z. 14 KStG in der derzeit geltenden Fassung ein.**

Zu § 6b Abs. 1 Z. 4 KStG:

Die Beschränkung des Anteils der öffentlich rechtlichen Körperschaften auf 50 % entspricht zwar den Safe-Harbor-Bestimmungen der EU-Leitlinien, wirft aber gerade für die österreichische Situation besondere Fragen auf. So bleibt unklar, wie allenfalls indirekte Beteiligungen öffentlich rechtlicher Körperschaften zu behandeln sind. So gibt es doch einige österreichische MiFiGs, die im direkten oder indirekten Eigentum der Länder stehen. Auf Grund der grundsätzlichen Einschränkungen des Investitionsfokus der MiFiG-neu gem. § 6b Abs. 2 Z.4 KStG, die das Risiko-/Ertragsprofil für private Investoren nachteilig verändern, ist daher auch in Zukunft zu erwarten, dass die Aktivitäten der öffentlichen Hand eher zunehmen werden. **Die Beschränkung des § 6b Abs. 1 Z.1 KStG würde daher zu einer weiteren Einschränkung der Nutzung der MiFiG-neu in der Praxis führen und sollte daher noch einmal überdacht werden.**

Zu § 6b Abs.1 Z.5 KStG

Die „nachhaltige Veranlagung“ von 70% des Eigenkapitals in den Finanzierungsbereich, und die Verpflichtung, die Relation innerhalb von fünf Jahren herzustellen, erscheint mit der Praxis der Beteiligungsfinanzierung nicht vereinbar und wirft durch einige unklare Formulierungen weitere Fragen auf.

Neben der begrifflichen Definition von „jeweiliges Eigenkapital“ und „nachhaltig“ wäre klarzustellen, ob a) diese Voraussetzung als erfüllt gilt, wenn die Relation einmal hergestellt wurde und b) was passiert, wenn Beteiligungsverkäufe also „Exits“ innerhalb der ersten fünf Jahre durchgeführt werden. Müsste in diesem Fall das Kapital wieder veranlagt werden (der gesamte Exiterlös oder nur das ursprünglich investierte Kapital ohne Veräußerungsgewinn)? Es bedarf einer Klarstellung, dass Eigenkapital aus Exits nicht als Eigenkapital im Sinne der Bestimmung gilt. Dies sollte auch mit Punkt 4.3.3. der EU-Leitlinien vereinbar sein.

Weiters fehlt eine explizite gesetzliche Regelung, wie im Falle von sog. „Closed-End-Funds“ die steuerliche Würdigung des Abverkaufs bzw. der Auflösung einer MiFiG zu erfolgen hat. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen sind zu begrüßen, sollten aber in den Gesetzeswortlaut einfließen.

Zu § 6b Abs.1 Z.6 KStG

Diese Ziffer erscheint aus mehreren Gründen redundant zu sein. Es scheint völlig zweifelsfrei fest zu stehen, dass Beteiligungsgesellschaften gewinnorientierte Entscheidungen treffen und Beteiligungen nach kaufmännischen Grundsätzen verwalten. Wäre dies nicht der Fall, wäre auch keine steuerliche Befreiung notwendig und damit ohnehin keine Regelungsbedarf im KStG gegeben. Ebenso ist es ein Grundprinzip des Beteiligungsgeschäfts, dass Beteiligungen nur auf Zeit eingegangen werden. Allerdings ist es zum Zeitpunkt der Beteiligung unmöglich, eine „klare und realistische Ausstiegsstrategie“ festzulegen, da diese maßgeblich von der Entwicklung der Beteiligung, der Entwicklung der Industrie des Beteiligungsunternehmens oder auch den Bedingungen an den Kapitalmärkten abhängt. Diese (und andere) Unsicherheitsfaktoren lassen es daher nicht zu, diese klare und realistische Ausstiegsstrategie zu definieren, geschweige denn durch den

Gesetzgeber, der die Einhaltung dieser Bestimmung zu exekutieren hätte, auf deren Einhaltung zu überprüfen.

Wir sprechen uns daher für eine Streichung von § 6b Abs.1 Z.6 KStG aus.

Zu § 6b Abs.2 Z.2 KStG

Die aufgezählten Kriterien sind zum Teil aus den EU-Leitlinien übernommen, die als Rahmenbedingungen für Beteiligungsfinanzierung völlig ungeeignet und unpraktikabel sind. So geht vor allem die Einschränkung auf Minderheitsbeteiligungen gem. lit. e an den Bedürfnissen des Marktes vorbei.

Beim dem in lit. a angesprochen Eigenkapital sollte klar gestellt werden, dass hierbei auf das von den Gesellschaftern der MifiG insgesamt kommitierte Kapital (= Nominalkapital zuzüglich kommitiertes Genusscheinkapital) abgestellt wird.

Die „Stufenfinanzierung“ gem. lit. b erscheint unpraktikabel. Mit dieser Höhe sind weder Early-stage-Unternehmen zu finanzieren, schon gar nicht reicht diese Höhe bei Expansionsunternehmen. Aber gerade Unternehmen in dieser Entwicklungsphase sollten gem. § 6b Abs.2 Z. 4 lit.a KStG von den MiFiGs finanziert werden. Diese Widersprüchlichkeit muss aufgelöst werden. Auch im Falle wirtschaftlich dringend notwendiger Nachinvestments zwingt eine derartige Regelung entweder zur Aufgabe der Beteiligung oder zum Verlust des Steuervorteils.

Weiters würden Konsortialinvestments unterbunden werden, die aber bisher in Österreich aufgrund der kleinvolumigen Fonds von großer Bedeutung waren und wohl auch weiterhin sein werden.

Diese Grenze ist eine für die Beteiligungsindustrie und die zu finanzierenden Unternehmen eine sehr hinderliche Einschränkung mit ausgesprochen negativen Wirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da ohnehin die Obergrenze – maximal 20% des Eigenkapitals dürfen in eine Einzelbeteiligung investiert werden – vorliegt, erscheint eine weitere Grenze hier nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf den Entwurf des „Gesetzes zur Förderung von Wagnisbeteiligungen“ in Deutschland verwiesen. Die dort vorgesehenen Veranlagungsbestimmungen gem. § 9 WKBG sehen eine derartige absolute Beschränkung der Investitionshöhe nicht vor. **Wir treten daher ausdrücklich für die Streichung von lit.b ein.**

Die Einschränkung der Annexfinanzierung auf 30% in lit. c wird ebenso kritisch gesehen, da dies der international üblichen Praxis widerspricht und abgesehen davon nicht notwendigerweise aus den EU-Leitlinien (insbes. nicht aus Punkt 4.3.1) ersichtlich ist. In Punkt 4.3.3. heißt es verkürzt ausgedrückt: 70 % des Gesamtbudgets soll in Form von Risikokapital erfolgen. Die Leitlinien bieten hier somit Spielraum dafür, dass der Grad der Annexfinanzierung über sämtliche Beteiligungen gesehen wird. Dies wäre im Sinne einer höheren Flexibilität ausgesprochen sinnvoll.

Lit f. ergibt sich ebenfalls nicht zwingend aus der EU-Leitlinie und sollte auf Basis der Argumente zu lit. b entfallen.

Zu § 6b Abs.2 Z.3 KStG

Durch den Verweis auf diverse EU-Richtlinien wird die Einhaltung der Bestimmungen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erheblich erschwert. Insbesondere die Begriffsdefinition in Punkt 2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) führt dazu, dass wohl kein Unternehmen im Bereich des Seed-Financing und der Expansionsfinanzierung, die jedenfalls den Fokus von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften bilden soll, mehr erworben werden kann. Gerade die Bereiche Seed-Financing und Start-Up sowie Expansionsfinanzierung (vgl. vorgeschlagene Fassung § 6b Abs. 2 Z. 4 lit. a) kennzeichnen Unternehmen in einer Phase, in welcher entweder gar keine Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt werden oder jedenfalls nur sehr geringe. Die Definition der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dann wohl regelmäßig erfüllt sein. Dies zeigt sich auch an den bisher eingegangenen Mittelstandsfinanzierungsbeteiligungen in Österreich. Während die Beteiligungen in den Industriezweigen Schiffbau und Kohle voraussichtlich wenig Bedeutung haben werden, kommt den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung hinsichtlich des Anhangs I (Definition der Stahlindustrie) insbesondere dann Bedeutung zu, falls bei einem stahlverarbeitenden Betrieb eine Beteiligung oder eine Innovation finanziert werden soll.

Zu § 6b Abs.2 Z.4 KStG

Durch den Verweis auf diverse EU-Dokumente sowie auf die aktuellen (wenigen) Fördergebiete in Österreich, in denen Beteiligungen in Form von Expansionskapital eingegangen werden können, wird die Umsetzung dieser Regelung zu einem unvermeidbar hohen bürokratischen Aufwand.

Außerhalb der Fördergebiete, in denen auch bei mittleren Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz höchstens EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme höchstens EUR 43 Mio.) Beteiligungen eingegangen werden dürfen, sind nur Seed-Kapital bzw. Start-up-Kapital oder die Investition in kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. EUR 10 Mio.) zulässig.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine extreme Einschränkung dar, sodass MiFiG-neu für Beteiligungsfinanzierungen völlig ungeeignete Rahmenbedingungen herstellen würde und weitgehend totes Recht bleiben dürfte.

Zu § 6b Abs.2 Z.5 KStG

Auch wenn hier offensichtlich ein allfälliger Missbrauch als Holding verhindert werden soll, ist aus den EU-Leitlinien nicht ersichtlich, warum eine Beteiligung ausscheiden sollte, wenn sie nicht mehr die Kriterien der Z. 4 (Seed, Start Up, Expansion) erfüllt.

Wenn die Anmerkungen zu Z. 4 nicht berücksichtigt werden, wird die MiFiG im vorliegenden Entwurf dazu gezwungen, erfolgreiche Unternehmen nach 2 Jahren zu verkaufen. Dies würde vor allem Unternehmen treffen, die besonders erfolgreich und expansiv sind und dazu führen, dass sie ausgerechnet im Erfolgsfall die Equity-Finanzierung verlieren, denn schnelles Wachstum ist ja gerade ein Grund für Eigenkapitalbedarf.

Diese Regelung erscheint daher insbesondere aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich nicht sinnvoll, da ausgerechnet erfolgreiche Unternehmen negativ selektiert werden. **In den bisherigen Veranlagungsbestimmungen ist ein 3-Jahreszeitraum vorgesehen, der sich in der Praxis bewährt hat und der beibehalten werden sollte.**

Unklar ist außerdem, ob eine Beteiligung, die die in Z. 4 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Erwerbes nicht erfüllt, überhaupt nicht zum Finanzierungsbereich zählt oder gem. Z. 5 jedenfalls für die ersten beiden Jahre dem Finanzierungsbereich zugerechnet wird.

Zu § 26a Abs. 19 bis 22

Die Übergangsvorschrift des Abs. 19 ist aus unserer Sicht viel zu eng: Die bisherige Regelung käme nur auf bereits erworbene Beteiligungen zur Anwendung und würde insbesondere Fonds, die noch nicht oder nur zum Teil investiert sind, massiv beeinträchtigen, insbesondere auch durch den Entfall für die Steuerbefreiung im Veranlagungsbereich.

Dieser Eingriff ist weder rechtlich noch sachlich zu rechtfertigen und erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich. Es würde damit massiv in bestehende Investitionsstrategien und langfristige Vereinbarungen zwischen Investoren und MiFiGs eingegriffen werden. Insbesondere bei ausländischen Investoren würde ein beträchtlicher Reputationsschaden hinsichtlich des Standortes Österreich verursacht werden. Der Vertrauensschutz der geltenden Rechtslage wäre damit maßgeblich in Mitleidenschaft gezogen.

Abs. 21 beschränkt die Regelungen der MiFiG neu auf Zeiträume bis 2013. Damit kann jedoch aus heutiger Sicht eine MiFiG neu die 7-Jahres-Frist gem. § 5 Z. 14 KStG überhaupt nie erfüllen. Außerdem haben MiFiGs in der Regel Mindestlaufzeiten von zumindest 10 Jahren, wodurch die neuen Rahmenbedingungen des § 6b ungeeignet sind.

Weiters bleibt dadurch unklar, was konkret ab 2013 passiert, da MiFiGs mit Beteiligungen, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, diese ja nicht zwangsläufig bis 2012 abstoßen können oder wollen. Es ist daher eine Übergangsregelung dringend notwendig, wonach der „alte“ § 6b KStG in seiner Gesamtheit auf bis zum 31.12.2007 im Firmenbuch eingetragene MiFiGs für deren gesamte Laufzeit anzuwenden ist.

Abschließend möchten wir noch darauf verweisen, dass auch die Befreiung von der Gesellschaftsteuer und den Stempel- und Rechtsgebühren für die MiFiG neu bestehen bleiben sollte. Die „Sonderregelungen zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern“ (10/2. BGBl. 1993/818) müssten dann entsprechend angepasst werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für die weitere Diskussion um die Reform der MiFiG und neuer Fondsstrukturen für die Private Equity Industrie gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Markus Fichtinger
Geschäftsführer
Aktienforum



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter Finanzpolitik
Industriellenvereinigung